
TOP 43:

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung
(Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)**

Drucksache: 372/09

Ausländische Finanzbehörden können in einem deutschen Besteuerungsverfahren regelmäßig nur aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder aufgrund Europäischen Gemeinschaftsrechts Amtshilfe leisten. Nicht alle Staaten und Gebiete sind jedoch bereit, sich in völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Amtshilfe im Besteuerungsverfahren zu verpflichten, die auch effektiv ist. Amtshilfe in diesem Sinne ist effektiv, wenn sie dem Standard der OECD (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) entspricht. Wird keine effektive Amtshilfe gewährt, kann dies dazu führen, dass Steuerhinterziehung sowohl durch Ausländer als auch durch deutsche Steuerpflichtige begünstigt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt den Ansatz, die Gewährung steuerlicher Vorteile im Zusammenhang mit Einkünften aus Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnissen mit Personen oder Gesellschaften in Staaten oder Gebieten, mit denen kein Auskunftsaustausch nach OECD-Standard möglich ist, zu verweigern oder nur von der Erfüllung gesteigerter Nachweis- oder Mitwirkungspflichten abhängig zu machen.

Die an Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperierenden Staaten und Gebieten anknüpfenden Maßnahmen (Artikel 1 und 2) werden mit dem Gesetzgebungsverfahren noch nicht unmittelbar wirksam. Vielmehr wird zunächst eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es der Bundesregierung ermöglicht, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den gesetzlich bestimmten Fällen Mitwirkungs- und Nachweispflichten zu erhöhen und die mit deren Nichterfüllung verbundenen Sanktionen im Rahmen der Verordnungsermächtigung zu konkretisieren.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat die aus Drucksache **372/1/09** ersichtliche Stellungnahme.

